Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigung innerhalb der Stadt Aschersleben mit Ausnahme der Ortschaften Klein Schierstedt, Wilsleben, Winningen, Schackenthal, Schackstedt und Neu Königsaue wird im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KVG LSA als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Aschersleben geführt.

In den Ortschaften Klein Schierstedt, Schackenthal, Schackstedt und Wilsleben ist der Eigenbetrieb nur für die Entsorgung des Niederschlagswassers zuständig.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Erfüllung der den Kommunen nach den wasserrechtlichen Vorschriften obliegenden Abwasserbeseitigungsaufgaben.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben – EBA."

§ 3
Stammkapital

(1) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals des Eigenbetriebes wird verzichtet.

(2) Dem Eigenbetrieb wurde ein Sondervermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben, für das die Vorschrift des § 121 Abs. 3 KVG LSA gilt.

§ 4
Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleiter,
- Betriebsausschuss,
- Oberbürgermeister,
- Stadtrat.

§ 5
Bestellung und Zuständigkeit des Betriebsleiters

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs bestellt der Stadtrat einen Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

Der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss auf Vorschlag des Betriebsleiters eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften selbständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.

(4) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Stadt Aschersleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Stadt Aschersleben mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes in Vertretung des Betriebsleiters.

(5) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Erfüllung des Wirtschaftsplans, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Stadt Aschersleben berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall;

2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 – 9 TVöD;

3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes von im Einzelfall 100.000 Euro (netto);

4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 Euro im Einzelfall;

5. den Erlass bis zu 5.000 Euro und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt bis zu 10.000 Euro (netto) monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als fünf Jahre unkündbar abgeschlossen werden;

7. Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 6
Zusammensetzung des Betriebsausschusses

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Ihm gehören der Oberbürgermeister, 5 Stadträte sowie ein Beschäftigtenvertreter an. Der Beschäftigtenvertreter wird vom Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung des Eigenbetriebes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestellt.

(2) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung.

(3) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7
Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von dem Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(2) Soweit nicht nach § 5 der Betriebsleiter oder nach § 9 dieser Satzung der Stadtrat für Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,

2. die Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,

3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro (netto) überschreitet;

4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro;

5. den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro, Niederschlagung und Stundung von Abgaben sowie sonstigen Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

6. Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

7. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt von mehr als 10.000 Euro (netto) bis zu 30.000 Euro (netto) monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;

8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;

9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 EigBG;
10. die Festsetzung von Tarifen, die nicht in einer Satzung vorgegeben werden;

11. die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 EigBG;

12. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter.

(3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

§ 8
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben oder aufgrund dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 9
Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,

1. die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und

2. die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.

(2) Entscheidungszuständigkeiten des Betriebsleiters im Rahmen der laufenden Betriebsführung bleiben unberührt.

(3) Der Stadtrat beschließt insbesondere über

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,

2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,

3. die Bestellung des Betriebsleiters sowie dessen Berufung und Abberufung,

4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,

5. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,

6. die Verfügungen und Verpflichtungen, die die Wertgrenzen des Zuständigkeitsbereichs des Betriebsausschusses übersteigen,

7. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und spezieller Satzungen,

8. den Wirtschaftsplan.

§ 10
Wirtschafts- und Finanzplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Aschersleben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.

(3) Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.

(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 11
Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (KomKBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.

(3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 19 EigBG.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 03. 12. 2014 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 12. 04. 2023 außer Kraft.

Aschersleben, den 26.09.2024

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 25. 09. 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

 „3. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, insbesondere nach VOB, UVgO und VgV sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund eines förmlichen Verfahrens im Rahmen des Wirtschaftsplanes handelt.

 Gleichzeitig wird der Betriebsleiter verpflichtet, die Mitglieder des Betriebsausschusses spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft der Vergabeentscheidung digital über das Ratsinformationssystem/Mandatos-App mit einer Informationsvorlage, die inhaltlich einer entsprechenden Beschlussvorlage entspricht, über die getroffene Entscheidung zu informieren. Mehrere Vergabeentscheidungen können in einer Informationsvorlage zusammengefasst werden."

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

 „Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

 1. die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,

 2. die Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,

 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro;

4. den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro, Niederschlagung und Stundung von Abgaben sowie sonstigen Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

5. Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt von mehr als 10.000 Euro (netto) bis zu 30.000 Euro (netto) monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;

7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;

8. die Festsetzung von Tarifen, die nicht in einer Satzung vorgegeben werden;

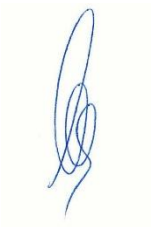
9. die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 EigBG;

10. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel